

Umlegung „Neue Gartenstadt U010“ Vorwegnahme der Entscheidung Nr.1 nach § 76 Baugesetzbuch

1. Der vom Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin am 25. November 2009 gefasste Beschluss zur Vorwegnahme der Entscheidung Nr. 1 im Umlegungsverfahren „Neue Gartenstadt U010“ ist am 25. November 2009 unanfechtbar geworden.

2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 Baugesetzbuches (BauGB) - in der zurzeit gültigen Fassung - der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die neuen Grenzen und Grenzmarken werden den Beteiligten an Ort und Stelle angezeigt. Der Zeitpunkt des Ortstermins wird schriftlich mitgeteilt.

3. Der Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung ist bis zur

Berichtigung des Grundbuches für jeden, der ein berechtigtes Interesse darlegt, in der Geschäftsstelle Umlegungsausschuss im Kataster- und Vermessungsamt Schwerin, Am Packhof 2-6, Zimmer 2.082 während der Geschäftszeiten einsehbar.

4. Der Umlegungsausschuss veranlasst die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters dient der Beschluss bestehend aus Karte und Verzeichnis als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne § 2 (2) Grundbuchordnung.

5. Rechtsbehelf
Gegen diese Bekanntmachung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch kann schriftlich beim Umlegungs-

ausschuss der Landeshauptstadt Schwerin, Postfach 111042, 19010 Schwerin eingelegt werden oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin, in der Vermessungs- und Katasterbehörde für den Landkreis Ludwigslust und die Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zur Niederschrift erklärt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Umlegungsausschuss.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

Schwerin, den 26. November 2009

gez. Ulrich Frisch-DS-
Vorsitzender des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Schwerin

Eltern aufgepasst!

In den vergangenen 4 Wochen ist ein Großteil der Eltern oder Sorgeberechtigten dem Aufruf zur Schulanmeldung nachgekommen und hat seine Kinder für das kommende Schuljahr im Stadthaus angemeldet. Nach jetzigem Stand haben aber noch nicht alle Eltern ihre Anmeldepflicht wahrgenommen. Diese Eltern werden gebeten, ihre Kinder im Bürgerbüro des Stadthauses zu den üblichen Öffnungszeiten für die Schule anzumelden. Zur Schule angemeldet werden müssen die Kinder, die vom 01.07.2003 bis zum 30.06.2004 geboren wurden. Dazu sind die Geburtsurkunde des Kindes und der Personalausweis der anmeldenden Person mitzubringen.

Auch bei Kindern die im vergangenen Jahr vom Schulunterricht zurückgestellt wurden oder aber bereits in einer Privatschule einen Schulplatz für 2010/11 haben, wird gebeten sich im Stadthaus zu melden. Sollten sich hierzu Fragen ergeben, werden diese gern unter der Telefonnummer 0385/545-2013 beantwortet.

Amtliche Bekanntmachung der Straßenbezeichnungen für das B-Plan-Gebiet „Mühlenscharrn“

Für die Erschließungsstraßen im Bebauungsplan-Gebiet - „Mühlenscharrn“ (Nr. 06.90) werden die folgenden Straßennamen vergeben:

Mühlenscharrn als Zufahrtsstraße beginnend von der Buswendeschleife Neumühler Straße

Dohlenweg, Gimpelweg, Hänflingsweg, Wachtelweg, Rebhuhnweg, Pirolweg, Kleiberweg, Zeisigweg und Girlitzweg.

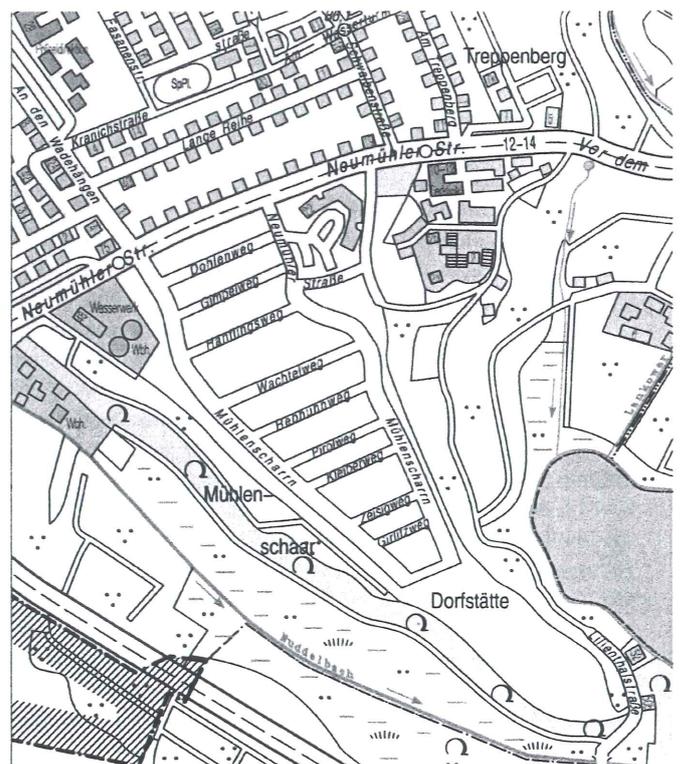
In dem neuen Wohngebiet entstehen neben Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie ein Gebäude der Kirche. In Weiterführung der bisherigen Straßennamen in Neumühle werden die Straßen nach einheimischen Vogelarten benannt.

Die Straßennamen wurden durch den Hauptausschuss am 17.11.2009 beschlossen. In der Kartenanlage sind die Straßenführung und die -bezeichnungen dargestellt.

Auskunft hierzu erteilt Frau Kerstin Dobbrick, Amt für Stadtentwicklung, Am Packhof 2-6, Zimmer 1.069, 19053 Schwerin, Telefon-Nr.: 0385/545-2765.

Landeshauptstadt Schwerin

1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin und Beigeordneter für das Dezernat Wirtschaft und Bauen
Dr. Wolfram Friedersdorff



Bebauungsplan-Gebiet - „Mühlenscharrn“ (Nr. 06.90)